3ijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 04/12/2014 - Annexes du Moniteur belge

Teil B Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist





Déposé 02-12-2014

Kanzlei

0505872222

Unternehmensnr.:

Gesellschaftsname (voll ausgeschrieben): techniRox

(abgekürzt):

Rechtsform: Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: Neustrasse 12 4730 Raeren (volständige adresse)

Gegenstand der Urkunde: **Einrichtung**

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Antoine RIJCKAERT, assoziierter Notar, Mitglied der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Form einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung "Jacques RIJCKAERT & Antoine RIJCKAERT, assoziierte Notare" mit Sitz in Eupen, am 27. November 2014, die zur Registrierung vorliegt, geht hervor, dass:

1/ Herr XHONNEUX Roger Jean, geboren zu Eupen, am vierten Juni neunzehnhundertvierundfünfzig, (NN 540604 053-33),

und dessen Ehefrau,

2/ Frau PEISSEN Christina Johanna Barbara, geboren zu Eupen, am zwölften August neunzehnhundert-einundfünfzig, (NN 510812 038-50),

beide belgischer Staatsangehörigkeit, verheiratet unter dem Güterstand der Gütertrennung laut Ehevertrag des Notars Jacques ROELANTS de STAPPERS in Eupen vom siebenundzwanzigsten Juni neunzehnhundertdreiundsiebzig, Güterstand der bis zum heutigen Tage nicht abgeändert wurde, zusammen wohnhaft in 4730 Raeren, Neustrasse, 12;

eine Handelsgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet haben. **STATUTEN**

ARTIKEL 1.

Die Gesellschaftsbezeichnung lautet "techniRox", Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung. Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben die Worte "Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "PGmbH" sowie die Eintragungsnummer beim Rechtspersonenregister, gefolgt von der Abkürzung RJP und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten. ARTIKEL 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in 4730 RAEREN. Neustrasse 12.

Die Verlegung des Gesellschaftssitzes erfolgt durch einfachen Beschluß der Geschäftsleitung und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht. Die Gesellschafterversammlung kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten. ARTIKEL 3.

Die Gesellschaft hat als Gegenstand:

- Handel mit elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten sowie deren Komponenten und Zubehör für spezielle Anwendungen sowohl im Niederspannungsbereich als auch im Mittel- und Hochspannungsbereich.
- Übernahme und Ausführung von jeglichen administrativen Aufgaben.
- Beratungsleistungen, Installationsarbeiten, Inbetriebnahme, Wartungsar-beiten und Service im Zusammenhang mit den verkauften Geräten, Anlagen und Systemen.
- Übernahme und Ausführung von jeglichen administrativen Aufgaben.
- Unternehmensleitung und Übernahme deren Befugnisse.
- Beratung und Unterstützung von Firmen sowie öffentliche Dienste. Unter anderem bei öffentlichen

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

Teil B - anschluss

Ausschreibungen für deren Planung, Organisation, Forschung, Kontrolle und Verwaltung, usw.

- Handel mit elektrotechnischen Meßsystemen und deren Software.
- Handel mit Computer, deren Zubehör und jeglichem Service für diesen Bereich.
- Erstellen und Verwalten von Internet-Webseiten.
- Handel mit Geräten für moderne Lichtlösungen und Konzepte für LED-Straßenbeleuchtung und sonstige LED-Beleuchtung.
- Übernahme von technischen Entwicklungsaufgaben.
- Unterrichten von Sportarten und Freizeitaktivitäten Alle sportlichen Aktivitäten.
- Aktivitäten von sportlichen Föderationen und Verbänden.
- Verwaltung von Sport- und Freizeitanlagen.
- Herstellung von Foto- und Filmarbeiten.
- Handel mit Kleidung, Schuhen und Zubehör für Sport und Freizeit.
- Handel, Mieten/Vermieten und Verwaltung von Immobilien.
- Aktivitäten von Makler und Agenten im Versicherungswesen sowie deren Nebentätigkeiten. (NACE-Codes: 74.909, 46.693, 46.520, 33.140, 47.592, 43.212, 71.209, 85.510, 93.192, 93.199, 93.129, 93.191, 93.292, 93.110, 74.201, 59.113, 46.425, 47.511, 47.519, 62.090, 63.120, 68.100, 68.204, 68.311, 66.220, 66.290).

Die vorstehende Aufzählung gilt nur beispielsweise und ist nicht einschränkend und ist im weitesten Sinne auszulegen.

Im allgemeinen kann die Gesellschaft jegliche Handlung vornehmen die zivilrechtlichen finanziellen oder industriellen Charakter hat und sich auf bewegliche oder unbewegliche Güter bezieht und direkt oder indirekt, gänzlich oder teilweise mit dem Gegenstand in Verbindung steht oder geeignet wäre, die Verwirklichung dieses Gegenstands zu erleichtern oder zu fördern. Die Gesellschaft kann durch Einlagen, Fusion, Zeichnung, Beteiligung, finanzielle Intervention oder sonstwie sich an Unternehmen beteiligen, die in Belgien oder im Auslande bereits bestehen oder noch gegründet werden, wenn diese Unternehmen denselben oder einen ähnlichen Gegenstand wie die Gesellschaft haben.

ARTIKEL 4.

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann Verpflichtungen eingehen die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEI 5

Das Gesellschaftskapital wird festgesetzt auf achtzehntausendsechshundert Euro (18.600,00 €). Es zerfällt in einhundert (100) Gesellschaftsanteile, ohne Nennwert. Jeder Anteil entspricht einem/Einhundertstel (1/100) des Gesellschaftsvermögens.

ARTIKEL 6.

Diese einhundert (100) Gesellschaftsanteile werden wie folgt gezeichnet:

- durch Herrn XHONNEUX Roger: 95 Anteile
- durch Frau PEISSEN Christina: 5 Anteile

Jeder dieser Anteile ist augenblicklich zu einem/Drittel (1/3) freigemacht und die zur Freimachung eingezahlten Mittel sind auf ein Sonderkonto auf den Namen der zu gründenden Gesellschaft bei der "BKCP Bank" unter Nummer BE31 1096 6342 3455, hinterlegt worden. Eine Bankbescheinigung aus der dies hervorgeht ist dem amtierenden Notar ausgehändigt worden. Die Erschienenen erklären und erkennen an, dass demnach die Gesellschaft ab sofort über einen Betrag von sechstausendzweihundert Euro (6.200,00 €) verfügen kann.

ARTIKEL 7.

Die Aufforderungen zur Einzahlung werden einzig und allein durch die Geschäftsführung beschlossen. Jede aufgeforderte Einzahlung wird auf die Gesamtheit der durch den Gesellschafter gezeichneten Anteile angerechnet.

Das Gesellschaftskapital kann in einem oder mehreren Malen durch Beschluss der Generalversammlung, welche zu den bei Statutenänderungen vorgesehenen Bestimmungen beschließt, erhöht oder ermäßigt werden.

In diesem Falle müssen die zu unterzeichneten Bareinlagen durch Vorrecht den Gesellschaftern angeboten werden, im Verhältnis zu dem Teil des Kapitals, welches deren Anteile vertritt. Die Geschäftsführung beschließt und teilt den Gesellschaftern die Ausführungsbestimmungen des Vorzugs- und Unterzeichnungsrechtes im Falle von Kapitalerhöhung durch Bareinlagen mit.

Die Anteile gelten als Namensanteile. Sie werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Gesellschafterregister eingetragen. Die Anteile sind unteilbar. Sollten für einen Anteil mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausübung der mit diesem Anteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist.

Das Gleiche gilt im Falle der Zerstückelung des Eigentumsrechts eines Anteils. ARTIKEL 9.

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

Teil B - anschluss

Ohne die Zustimmung aller anderen Gesellschafter, darf ein Gesellschafter, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, seine Anteile im Wege der Abtretung unter Lebenden oder von Todeswegen nicht einem Nicht-Gesellschafter übertragen. Dies würde die Nichtigkeit der Abtretung oder Übertragung nach sich ziehen.

ARTIKEL 10.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch die Generalversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern anvertraut, die durch die Satzungen ernannt sind oder nicht. In diesem letzten Falle für eine Dauer, die zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung beendet werden kann. ARTIKEL 11.

Die Geschäftsführung kann die tägliche Verwaltung der Gesellschaft einem oder mehreren Geschäftsführern oder einem oder mehreren Direktoren, Gesellschafter oder nicht, anvertrauen und jedem Bevollmächtigten bestimmte Sondervollmachten übertragen.
ARTIKEL 12.

Jedem Geschäftsführer werden die notwendigen Vollmachten übertragen, um alle zur Tätigkeit der Gesellschaft erforderlichen Leistungs- und Verwaltungshandlungen vornehmen zu können. Gerichtliche Klagen, sowohl als Kläger wie auch als Beklagte, werden im Namen der Gesellschaft durch einen Geschäfts-führer verfolgt.

ARTIKEL 13.

Sollten mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sein, werden alle Akten, die die Gesellschaft verpflichten, alle Befugnisse und Vollmachten, alle Abberufungen von Agenten, Angestellten oder Lohnempfängern durch zwei Geschäftsführer unterschrieben, die sich Dritten gegenüber nicht mit einer vorherigen Genehmigung der übrigen Geschäftsführer auszuweisen brauchen. ARTIKEL 14.

Den Geschäftsführern können feststehende oder veränderliche Entschädigungen gewährt werden, die aus den allgemeinen Kosten zu entnehmen sind und deren Höhe durch die Generalversammlung der Gesellschafter festzusetzen ist. Das Mandat eines Geschäftsführers kann ebenfalls unentgeltlich ausgeübt werden.

ARTIKEL 15.

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. ARTIKEL 16

Die Gesellschafter treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Einladungen vorgeschriebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt und zwar am dritten Mittwoch des Monates Juni um achtzehn Uhr. Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedesmal wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht der Geschäftsführung und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Gesellschafter kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen; jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

ARTIKEL 17.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar um am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres zu enden.

Jedes Jahr erstellt die Geschäftsführung das Inventar und die Jahreskonten. Die Jahreskonten umfassen die Bilanz, das Resultatskonto sowie dessen Anlage, und bilden ein Ganzes. Außerdem erstellt die Geschäftsführung einen Bericht, indem sie über ihre Geschäftsführung Rechenschaft gibt. ARTIKEL 18.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn werden zunächst mindestens fünf Prozent zur Bildung der gesetzlichen Reserve entnommen. Diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend, wenn der Reservefonds ein/Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat. Das Saldo wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt, die über dessen Bestimmung beschließt. Es sei bemerkt, daß jeder Anteil ein gleiches Recht auf die Verteilung der Gewinne hat.

ARTIKEL 19.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäss Artikel 183 und folgende des Gesetzbuches über Gesellschaften fest.

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

Teil B - anschluss

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient der Nettoaktiv zunächst zur Rückzahlung, sei es in bar oder mittels Wertpapieren, der freigemachten und nicht abgeschriebenen Anteilen.

Der verbleibende Überschuss wird zwischen allen Gesellschaftern gemäß der Anzahl ihrer Anteile verteilt.

ARTIKEL 20.

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder im Ausland wohnende Gesellschafter oder Geschäftsführer Domizil am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig abgegeben werden.

ARTIKEL 21.

Für Alles was in den gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehen ist, beziehen die Parteien sich auf das Gesetzbuch über Gesellschaften.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem heutigen Tage, um am einunddreißigsten Dezember zweitausendfünfzehn zu enden.

Die erste ordentliche Generalversammlung findet demnach statt am dritten Mittwoch des Monates Juni zweitausendsechzehn um achtzehn Uhr.

Alle im Namen der sich in Gründung befindenden Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen werden ausdrücklich durch die Gesellschaft übernommen und durch diese bestätigt.

AUßERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG - ERNENNUNG

Im gleichen Zusammenhang und da nunmehr die Statuten festgelegt und die Gesellschaft gegründet ist, sind die vorgenannten Gesellschafter zu einer außerordentlichen Generalversammlung zusammengetreten.

Einstimmig beschließt diese Generalversammlung für eine unbestimmte Zeitdauer als nichtstatutären Geschäftsführer zu ernennen, den eingangs unter 1/ vorgenannten Erschienenen, Herrn XHONNEUX Roger, der dieses Amt annimmt.

Für gleichlautenden analytischen Auszug : Antoine RIJCKAERT, assoziierter Notar. Wurde gleichzeitig hinterlegt eine Ausfertigung der Gründungsurkunde; man überschlägt den Finanzplan.